

Richtlinien über die Auswahl der Praktikumslehrpersonen im Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat für nicht gymnasiale Fächer

Vom 10. April 2017 (Stand 1. April 2023)

Die Unterrichtskonferenz für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat, gestützt auf Art. 6 Bst. c des Studienreglements 2012 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat erlässt folgende Richtlinien:

Aufgaben und Pflichten

Praktikumslehrpersonen übernehmen die Einzelbetreuung der Studierenden im Unterrichtspraktikum. Die genauen Aufgaben bei der Durchführung der Unterrichtspraktika sind in den Richtlinien zu den Praktika spezifiziert.

Auswahl

Die Auswahl der Praktikumslehrpersonen erfolgt in den folgenden drei Schritten:

1. Auswahl und Vorschlag

Die Rekrutierung der Praktikumslehrpersonen ist Aufgabe der Fachdidaktikerin/des Fachdidaktikers des jeweiligen Didaktik-Zertifikats. Bei der Rekrutierung bestehen folgende Anforderungen an die Auswahl dieser Praktikumslehrpersonen:

- Masterabschluss an einer Universität im jeweiligen Fach. Bei mangelnder Verfügbarkeit von Praktikumslehrpersonen können auch Absolventinnen oder Absolventen einer Fachhochschule mit einem Master- oder einem Bachelorabschluss im jeweiligen Fach rekrutiert werden.¹
- Mindestens ein Didaktisches Zertifikat oder eine gleichwertige didaktische und berufspädagogische Ausbildung.
- Mehrjährige Erfahrung als Lehrperson auf der Sekundarstufe 2 und/oder der Tertiärstufe, wenn möglich an Berufsfachschulen, Höheren Fachschulen und/oder Fachhochschulen im entsprechenden Berufsfeld.
- Derzeitige Unterrichtstätigkeit an einer Berufsfachschule, Höheren Fachschule und/oder Fachhochschule, welche die Durchführung von Unterrichtspraktika sicherstellt. Bei mangelnder Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen an Höheren Fachschulen können Praktikumslehrpersonen auch an vorbereitenden Schulen für die eidgenössische Berufs- und Höhere Fachprüfung tätig sein.

¹ Falls eine Praktikumslehrperson diese Voraussetzungen im Fachbereich nicht mitbringt, muss das Unterrichtspraktikum zusätzlich durch eine schulinterne Person mit der entsprechenden Fachausbildung begleitet werden.

Für die Ernennung von Praktikumslehrpersonen, welche diesen Anforderungen entsprechen, müssen die Fachdidaktiker/-innen ein Dossier mit folgenden Unterlagen an die Studienkoordination der Didaktischen Ausbildung einreichen:

- Bewerbungs- oder Empfehlungsschreiben
- Lebenslauf der Praktikumslehrperson
- Nachweis des Masterabschlusses und der didaktischen bzw. berufspädagogischen Ausbildung²

2. Vernehmlassung durch die Mitglieder der Unterrichtskonferenz „Didaktische Ausbildung an der ETH“

Der Vorschlag der Fachdidaktiker/-innen wird der Unterrichtskonferenz zusammen mit dem Dossier auf elektronischem Wege unterbreitet. Jedes Mitglied der Unterrichtskonferenz kann in einer Frist von acht Tagen begründeten Einspruch gegen die Wahl einlegen. Tritt dies ein, werden die Fachdidaktiker/-innen aufgefordert, einen neuen Vorschlag einzureichen.

3. Ernennung durch die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich

Wenn keine Einsprüche zur vorgeschlagenen Praktikumslehrperson eingehen, wird das Dossier mit dem Antrag zur Ernennung an die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich eingereicht. Im Rahmen dieses Berufungsverfahrens ernennt die Rektorin/der Rektor die vorgeschlagene Person zur Praktikumslehrperson der ETH Zürich.

Nach der Ernennung erhält die neue Praktikumslehrperson ein Dossier, welches die inhaltlichen und organisatorischen Belange der Funktion definiert. Die neue Praktikumslehrperson wird zudem durch die Fachdidaktiker/-innen bei ihrem Einstieg in diese neue Funktion begleitet.

Die Studiendirektorin
Prof. Dr. Elsbeth Stern

² Falls eine zur Ernennung vorgeschlagene Praktikumslehrperson die Voraussetzungen im Fachbereich nicht mitbringt¹, muss das Dossier die schulinterne Begleitperson bezeichnen und den Nachweis beinhalten, dass sie über die fehlenden Voraussetzungen im Fachbereich der zur Ernennung vorgeschlagenen Praktikumslehrperson verfügt.